

BVGer D-119/2021 vom 20. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-119_2021

FR: TAF D-119/2021 du 20 juillet 2023

IT: TAF D-119/2021 del 20 luglio 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde den Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 29. Januar 2021 antragsgemäss bekannt gegeben. Die hinterlegten Kriterien des Automatismus bezüglich Auswahlprozedere dieses Spruchkörpers wurden durch zusätzliche Kriterien manuell ergänzt. Die manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 des D-119/2021 Seite 22 Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Für die Spruchkörperbildung ist das Abteilungsbeziehungsweise Kammerpräsidium verantwortlich (vgl. Art. 31 und 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Bst. b VGR; BVGE 2022 I/2 E. 4.4 und 4.6).

E. 2.2

Der Antrag auf Einsicht in die Software oder in entsprechende Auszüge betreffend die Spruchkörperbildung ist abzuweisen, da es sich bei den entsprechenden Dokumenten nicht um Akten handelt, welche dem Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 i.V.m. Art. 27 f. VwVG unterstehen (vgl. BVGE 2022 I/2 E. 4.5 m.w.H.).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Die formellen Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive Verletzung der Begründungspflicht, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts) sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

D-119/2021 Seite 23 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt in der Vorgehensweise des SEM keine objektiven Anzeichen für eine Voreingenommenheit der mit der angefochtenen Verfügung befassten Mitarbeitenden Fachspezialisten Asyl, V._____ und den Sektionschef W._____. Das in der Beschwerde beschriebene Vorgehen, die Behandlung der vom Rechtsvertreter genannten Geschäfte zeitlich und personell zu koordinieren, erscheint angesichts der inhaltlich weitgehend deckungsgleichen Eingaben von teilweise über 50 Seiten (zudem grösstenteils ohne individuellen Bezug zu den Asylvorbringen der Beschwerdeführenden) – insbesondere was die formellen Anträge und Ausführungen zur aktuellen Lage in Sri Lanka betrifft – nachvollziehbar und prozessökonomisch auch geboten. Ein bewusst schikanöses Vorgehen des Fachspezialisten gegenüber dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden ist darin nicht zu erkennen. Zudem ist die Vorinstanz auf die jeweiligen Kernvorbringen der Beschwerdeführenden individuell eingegangen. Das geäußerte Misstrauen in die Unparteilichkeit der Sachbearbeitenden ist nicht gerechtfertigt. Eine Befangenheit ist nicht festzustellen.

E. 4.4

Ferner wird geltend gemacht, das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden sei verletzt worden, weil das SEM sie nochmals hätte im Sinne von Art. 29 AsylG anhören müssen,

nachdem sich durch den Machtwechsel die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in Sri Lanka verschlechtert habe und seit der letzten Anhörung des Beschwerdeführers sechs Jahre vergangen seien. Das SEM hat den Antrag auf eine Anhörung zu Recht abgelehnt. Bei einem Mehrfachgesuch, das innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids eingereicht worden ist, ist eine Anhörung nicht vorgesehen. Die Eingabe hat schriftlich und begründet zu erfolgen (vgl. Art. 111c Abs. 1 AsylG). Zwar liegt die letzte Anhörung des Beschwerdeführers tatsächlich längere Zeit zurück. Der Beschwerdeführer hatte jedoch sowohl während dem erstinstanzlichen Asylverfahren wie D-119/2021 Seite 24 auch bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 genügend Zeit, seine Asylvorbringen zu substantiieren beziehungsweise zu ergänzen und allenfalls mit Beweismitteln zu unterlegen. Der Asyl- und Wegweisungsentscheid erwuchs mit dem Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 am 28. Mai 2019 in Rechtskraft. Das Mehrfachgesuch wurde weniger als zwei Monate später, am 23. Juli 2019, beim SEM eingereicht. Zudem sind die Beschwerdeführenden anwaltlich vertreten und haben ein umfangreiches Mehrfachgesuch einreichen können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die neuen Asylvorbringen unter diesen Umständen haben dargelegt werden können. Die Anhörungen der Beschwerdeführenden im erstinstanzlichen Verfahren sind zudem korrekt verlaufen. Der Vorwurf, die Beschwerdeführerin habe die geschlechtsspezifische Verfolgung im Asylverfahren nicht in einer gleichgeschlechtlichen Be- setzung vorbringen können, kann, wie bereits im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 festgestellt worden ist (siehe ebenda E. 4.2.6), nicht gehört werden. Die Beschwerdeführerin wurde anlässlich ihrer Anhörung vom 3. Mai 2018 explizit darauf hingewiesen, dass sie ihre geschlechtsspezifische Verfolgung in einer Frauenrunde darlegen könnte (Art. 6 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Sie hat jedoch darauf verzichtet (vgl. Akte A38/25 Q90 ff.). Das rechtliche Gehör wurde mithin insoweit nicht verletzt. Das SEM hat den Antrag auf eine erneute Anhörung zu Recht abgelehnt. Die Beschwerdeführerin hatte überdies ausreichend Zeit, um ein ärztliches Gutachten einzureichen. Die Beweisanträge 1 und 2 sind deshalb abzuweisen.

E. 4.5

Zu verneinen ist auch eine Verletzung der Begründungspflicht mit Blick auf das geltend gemachte (Risiko-)Profil der Beschwerdeführenden (LTTE- Verbindungen; Exilpolitik), ihren Gesundheitszustand, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz und die aktuelle Lage in Sri Lanka. In der angefochtenen Verfügung hat das SEM nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich hat leiten lassen, und es hat sich mit den wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt. Es hat sich zu den Risikofaktoren punktuell geäußert und auf das Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 verwiesen. In der Vernehmlassung vom 22. April 2021 hat es sich schliesslich ausführlich dazu geäußert, warum keine Risikofaktoren vorliegen würden, die bei einer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG führen würden. Weiter hat das SEM auf die aktuelle Lage in Sri Lanka Bezug genommen, sich zu den medizinischen Vorbringen der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem

D-119/2021 Seite 25 Wegweisungsvollzug geäußert und die Aufenthaltsdauer in der Schweiz – insofern sie für das Kindeswohl von Relevanz ist – berücksichtigt.

E. 4.6

Das in E. 4.5 Gesagte gilt ebenso für die Ausführungen in der Beschwerde unter dem Titel der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung zu den individuellen Asylgründen der Beschwerdeführenden, zu den LTTE-Verbindungen, der geschlechterspezifischen Verfolgung, zum exilpolitischen Engagement, zu den medizinischen Vorbringen und Behandlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie, dem Beziehungsnetz und zur Einschätzung der länderspezifischen Situation in Sri Lanka unter Berücksichtigung der massiven Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage sowie des vom Rechtsvertreter eingereichten Länderberichts. Die diesbezüglichen Einwände richten sich nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die entsprechende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Vorbringen. Sodann zeigt die ausführliche Beschwerde und deren Ergänzungen deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war.

E. 4.7

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren (Anträge 2-5, 8 und 9) sind abzuweisen.

E. 5

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund neuer Vorbringen eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVG 2014/39 E. 4.6). Ein Wiedererwägungsverfahren im Sinne von Art. 111b AsylG wird eingeleitet, wenn sich die nachträgliche Veränderung der Sachlage (nur) auf den Wegweisungsvollzugspunkt bezieht beziehungsweise nach Abschluss des ordentlichen Beschwerdeverfahrens neue Beweismittel nachgereicht werden, die erst nach dem Urteil erstellt wurden, mit denen aber vorbestandene Tatsachen belegt werden sollen (sogenanntes «qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch»; vgl. BVG 2013/22 E. 5.4 und E. 11.4. f. m.w.H.). Massgeblich ist in letzterem Fall Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

D-119/2021 Seite 26 Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Das SEM nahm in der angefochtenen Verfügung zunächst eine rechtliche Qualifikation der Eingaben vom 10. Juli 2019 und 23. Juli 2019 vor. Dabei hat sie die Vorbringen der Beschwerdeführenden und ihre neu eingereichten Beweismittel in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen über ausserordentliche Rechtsmittel und Mehrfachgesuche zu Recht differenziert als (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch (Foto mit T._____, zwei Vermisstanzeigen, Bestätigungsschreiben des [...] und Exilpolitik) und Mehrfachgesuch (Veränderung der allgemeinen Lage in Sri Lanka habe die Risikofaktoren verstärkt) qualifiziert. Erhöhte Formerfordernisse sind im Rahmen von ausserordentlichen Rechtsmitteln zulässig respektive vom Gesetzgeber ausdrücklich so gewollt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5).

E. 7.2

Bezüglich des qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs führt das SEM aus, dass L._____ in den Eingaben zu den Mehrfachgesuchen wiederholt als Sohn der Tante mütterlicherseits bezeichnet werde. Hingegen habe die Beschwerdeführerin L._____ an der BzP als Bruder der Ehefrau des Onkels mütterlicherseits (vgl. A5 S. 8) bezeichnet. Die inkorrekte Bezeichnung in den Mehrfachgesuchen suggeriere eine verwandtschaftliche Nähe, die augenscheinlich nicht gegeben sei. Ferner seien den Akten widersprüchliche Angaben zu ihrem angeblichen Aufenthalt in M._____ zu entnehmen. In der BzP habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie habe sich von 2009 bis 2011 alleine in M._____ aufgehalten. Dem entgegen

D-119/2021 Seite 27 habe sie anlässlich der Anhörung ausgeführt, sie sei einzig im Jahr 2014 für weniger als zwei Monate alleine in M._____ gewesen. Ansonsten sei sie ab 1998 bis zur Ausreise gemeinsam mit der Familie in K._____ wohnhaft gewesen. Angesichts der widersprüchlichen Angaben zu ihrem Aufenthalt in M._____, bei welchem sich die Verbindung zu L._____ hauptsächlich etabliert haben sollte, sei dieser zweifelbehaftet. Die neu eingereichten Beweismittel vermöchten keinen gegenteiligen Eindruck zu erwecken. Aus der Fotografie von L._____ und den diesen betreffenden Vermisstanzeigen würden sich keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, die besagte Verbindung zwischen ihr und L._____ belegen würden. Eine die Erwägungen des Urteils D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 übersteigende Nähe zu den LTTE und eine daraus resultierende Verfolgung habe die Beschwerdeführerin nicht zu plausibilisieren vermocht. Weder das eingereichte Bestätigungsschreiben des Präsidenten des (...) noch der Verweis auf die in der Schweiz eingegangene Ehe zwischen den Beschwerdeführenden, habe ein wie geltend gemachtes Profil zu begründen vermocht. Ersteres müsse als Gefälligkeitsschreiben mit nur geringem Beweiswert qualifiziert werden. Bezüglich der erwähnten sexuellen Übergriffe sei auf das Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 zu verweisen, wonach die Beschwerdeführerin die Umstände der angeblichen Vergewaltigung nicht glaubhaft machen können. Die Verweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würden daher nicht greifen. Aus den Eingaben würden sich keine weiteren Belege für ein fortdauerndes profiliertes exilpolitisches Engagement ergeben. Nachweise politischer Aktivitäten, zu denen es nach Ergehen des Urteils D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 gekommen sei, seien ausgeblieben. Besagte Bestätigung des (...), die eine Mitgliedschaft

des Beschwerdeführers bele- gen würde, sei nicht ins Recht gelegt worden. Auch eine solche würde das geltend gemachte Profil nicht untermauern. Für die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeit hätten sich in den Ak- ten keine Nachweise gefunden, weshalb diese als blosser Parteibehaup- tung bewertet werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht habe festge- stellt, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der geltend gemachten Verbindungen zu den LTTE beziehungsweise den Tätigkeiten für diese und dem vorgebrachten politischen Aktivismus nicht ins Visier der sri-lanki- schen Behörden geraten seien. Es bestehe kein Grund zur Annahme, dass solche exilpolitischen Tätigkeiten – sofern sie überhaupt stattgefunden hät- ten – anders als die geltend gemachten früheren Tätigkeiten zu einer be- gründeten Furcht vor Verfolgung führen könnten. Das Wiedererwägungs- gesuch sei deshalb abzuweisen.

D-119/2021 Seite 28 In Bezug auf das Mehrfachgesuch hält die Vorinstanz fest, die geltend ge- machte Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 stehe in keinem Zusammenhang zu ihren Personen. Tatsächlich habe die Überwachung der Zivilbevölkerung seit den dschihadistisch motivierten Terroranschlägen an Ostern 2019 und nochmals nach der Präsidentschaftswahl zugenom- men. Dennoch habe es zum damaligen Zeitpunkt keinen Anlass zur An- nahme gegeben, dass ganze Volks- oder Berufsgruppen unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Ähnliches sei sodann für die Ernennung von Shavendra Silva und die er- weiterte Machtkompetenz des Militärs und der Sicherheitsbehörden fest- zustellen. Auch dieses politische Ereignis hätten die Beschwerdeführenden in keinen Zusammenhang zu ihrer Person bringen können. Ebenso ver- halte es sich mit der von ihnen vorgebrachten erhöhten Gefährdungslage aufgrund der «Blacklist». Diese Befürchtungen würden in ihren Erwägun- gen nämlich dahingehend unbegründet bleiben, als ebenfalls kein persön- licher Bezug zu ihrer Person festzustellen sei. Hinsichtlich ihres Profils sei auf das Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 zu verweisen. Dies gelte ebenso für die Ausführungen zu den jüngsten Ereignissen in Sri Lanka, namentlich der vorübergehenden diplomatischen Krise zwischen Sri Lanka und der Schweiz, der Corona-Krise und den weiteren politischen Entwicklungen in Sri Lanka und deren allgemeinen Konsequenzen. An die- ser Einschätzung vermöchten die Ausführungen in den Eingaben vom 23. Juli 2019, 3. März 2020 und 24. März 2020 sowie die eingereichten Be- weismittel nichts zu ändern, zumal sich daraus auch kein persönlicher Be- zug zu ihnen ergebe. Weder hätten die Beschwerdeführenden in der Zeit, die seit der Präsidentschaftswahl vergangen sei, diese respektive deren Folgen als Gefährdungselement vorgebracht, noch seien den Akten Hin- weise auf eine Verschärfung ihrer persönlichen Situation aufgrund dieses Ereignisses zu entnehmen. Die Anforderungen an die Annahme einer be- gründeten Verfolgungsfurcht seien damit nicht erfüllt. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass sie einen Bezug zu den Anschlägen vom 21. April 2019 aufweisen oder dessen verdächtig würden. Die bloss abstrakte Angst vor verschärften behördlichen Massnahmen, ohne dabei einen persönlichen Konnex zu den Anschlägen herzustellen, vermöge die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht nicht zu erfüllen. Sie würden folglich die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und die Mehrfach- gesuche seien abzulehnen.

E. 7.3

In der Beschwerde wird geltend gemacht, durch die attestierte PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung) der Beschwerdeführerin, sei ein Teilbeweis für die Vorbringen der Beschwerdeführerin erbracht. Sollte die

D-119/2021 Seite 29 Verfügung nicht wegen den zahlreichen formellen Mängeln aufgehoben werden, müsste von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ausgegangen werden. Aufgrund der fehlenden Ausführungen zu den Risikofaktoren, sei eine Gegenargumentation nicht möglich. Das SEM unterstelle der Beschwerdeführerin, dass mit einer ungenauen Bezeichnung des Verwandtschaftsgrades eine nicht vorhandene familiäre Nähe suggeriert werde. Der Familienbegriff in Sri Lanka könne nicht mit dem in der Schweiz gleichgesetzt werden. Bei L. _____ handle es sich um einen Verwandten der Beschwerdeführerin. Unabhängig des tatsächlichen Verwandtschaftsgrades existiere eine faktische Nähe zwischen ihnen, weil sie eine Zeit lang in M. _____ gemeinsam gelebt hätten. Aus der Verfolgerperspektive sei der Verwandtschaftsgrad auf Papier indes auch weniger entscheidend, als die tatsächliche Verbindung zu einem ehemaligen (...) Prabhakarans. Der bei- liegenden Fotodokumentation könne entnommen werde, dass sich der Beschwerdeführer mittlerweile seit neun Jahren exilpolitisch in der Schweiz betätige. Als ebenfalls langjähriges Mitglied der (...) trete er öffentlich exponiert und uniformiert auf. Er habe auch im Jahre 2020 während der Corona-Pandemie an Demonstrationen teilgenommen. Aufgrund seiner Uniform sei er exponiert und in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden ein klarer Anhänger des tamilischen Separatismus – zumal die Anzahl der Demonstrierenden im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie sehr tief ausgefallen sei. Die Beschwerdeführerin verfüge aufgrund ihrer eigenen LTTE-Unterstützungsaktivitäten, ihrem Engagement für den LTTE-nahen Frauenverein und aufgrund mehrerer familiären Verbindungen zur LTTE (Ehemann und Bruder) in den Augen der sri-lankischen Behörden über eine klare LTTE-Verbindung. Sie sei bereits vor ihrer Ausreise ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten und es sei klar, dass ihr Name nach ihrer Flucht und spätestens nach der Heirat mit ihrem Ehemann (ebenfalls mit LTTE-Verbindungen) auf der «Watch List» beziehungsweise «Stop List» aufgeführt worden sei. Sie sei in der Schweiz exilpolitisch aktiv. Der langjährige Aufenthalt (mehr als vier Jahre) der Beschwerdeführerin in der Schweiz führe vor dem Hintergrund ihrer vormaligen Unterstützungsleistungen für und Verbindungen zu den LTTE, den Verwandten der Beschwerdeführerin im Ausland und ihrer illegalen Flucht unweigerlich zu weiteren Verdachtsmomenten, sie habe den tamilischen Separatismus vom Exil aus unterstützt. Sie sei nicht im Besitz von gültigen Einreisepapieren. Der Beschwerdeführer verfüge über direkte LTTE-Verbindungen. Er habe für die LTTE gearbeitet und die LTTE auch anderweitig unterstützt. Der Beschwerdeführer sei in der Schweiz exilpolitisch aktiv. Er sei Mitglied der (...), einer in Sri

D-119/2021 Seite 30 Lanka wegen Terrorismus verbotenen Organisation. Er sei im Zusammenhang mit einem Bombenanschlag der LTTE, der sich seinem Aufenthaltsort ereignet habe, ins Visier der sri-lankischen Armee gelangt. Er sei befragt und somit auch behördlich registriert worden. Es sei naheliegend, dass sein Name auf der «Watch List» oder der «Stop List» aufgeführt sei. Dies sei spätestens seit seiner Heirat in der Schweiz mit der Beschwerdeführerin, welche die LTTE ebenfalls unterstützt habe. Der mittlerweile über neun-jährige Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz führe vor dem Hintergrund der vormaligen Unterstützungsleistungen für und seinen Verbindungen zu den LTTE, der illegalen Flucht und dem exilpolitischen Engagement, inklusive Mitgliedschaft bei der (...), unweigerlich zu weiteren Verdachtsmomenten, er habe den tamilischen Separatismus vom Exil aus unterstützt, zumal er auch eine LTTE-Unterstützerin geheiratet habe. Er sei auch nicht im Besitz von gültigen Einreisepapieren. Jeweils drei dieser Risikofaktoren seien als stark einzustufen, während

jeweils zwei eher gene- reller Natur seien, aber auch für sich alleine genommen eventuell zu einer asylrelevanten Verfolgung in Sri Lanka führen könnten. In ihrer Kumulation und Wechselwirkung ergebe sich aber, dass die Risikofaktoren nach gel- tender Rechtsprechung zwingend schon einzeln, zumindest aber in Kumu- lation der beiden Risikoprofile unter Mitberücksichtigung der subjektiven Nachfluchtgründe zu einer Bejahung der Flüchtlingseigenschaft der Be- schwerdeführenden führen müssten.

E. 7.4

In der Vernehmlassung führt das SEM im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin Beweismittel eingebracht habe, die ihre vormals die sowohl vom SEM als auch vom Bundesverwaltungsgericht als unglaublich erachtete Verbindung zu den LTTE belegen würden. Dies gelinge jedoch nicht. Auch die Eingaben zu den exilpolitischen Aktivitäten würden ein fort- dauerndes und profiliertes exilpolitisches Engagement nicht belegen. Fer- ner gelte auch festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 zum Schluss gekom- men sei, dass die Beschwerdeführenden weder wegen den geltend ge- machten LTTE-Verbindungen noch durch den vorgebrachten politischen Aktivismus ins Visier der sri-lankischen Behörden hätten geraten können. Die sri-lankischen Behörden würden gegenüber Personen tamilischer Eth- nie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren würden, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Die Beschwerdeführenden seien tamilischer Ethnie und hätten Sri Lanka im Dezember 2011 und Juli 2016 verlassen. Ihre Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die Lan- desabwesenheit würden jedoch gemäss herrschender Praxis nicht ausrei- chen, um von Verfolgungsmassnahmen bei ihrer Rückkehr auszugehen.

D-119/2021 Seite 31 Die Befragung am Flughafen von Rückkehrenden und das allfällige Eröff- nen eines Strafverfahrens wegen illegaler Ausreise würden keine asylrele- vante Verfolgungsmassnahme darstellen. Auch die Kontrollmassnahmen am Herkunftsort nähmen grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass an. Hingegen würden Personen, welche vormals besonders enge Beziehun- gen zu den LTTE gehabt und kein Rehabilitierungsprogramm durchlaufen hätten, nach wie vor verhaftet. Die Beschwerdeführenden hätten jedoch keine direkten Beziehungen zu den LTTE gehabt. Ihre Asylgründe seien geprüft worden. Aufgrund dessen sei nicht davon auszugehen, dass sie das Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden auf sich gezogen hätten. Das gleiche gelte für die vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten. Auch der Umstand, dass sie von der Schweiz aus nach Sri Lanka zurück- kehren würden, vermöge kein Verfolgungsrisiko darzustellen, da nicht da- von auszugehen sei, dass ihr Verhalten von den sri-lankischen Behörden mutmasslich als staatsfeindlich eingestuft werde. Was die aktuelle Lage in Sri Lanka angehe, gebe es keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volks- oder Berufsgruppen unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien. Wie immer prüfe das SEM das Ver- folgungsrisiko im Einzelfall. Voraussetzung für die Annahme einer Verfol- gungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Er- eignis respektive dessen Folgen. Dies sei vorliegend nicht überzeugend dargetan worden. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit be- achtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würden.

E. 7.5

In der Replik wird im Wesentlichen geltend gemacht, das SEM entziehe sich erneut einer korrekten Prüfung der Risikofaktoren. Es liege auf der Hand, dass das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers, der als Teil der (...) Mitglied des (...) sei, in Sri Lanka vor dem Hintergrund der aktuellen Menschenrechts- und Sicherheitslage in Sri Lanka zweifelsfrei zu einer asylrelevanten Verfolgung führe. Am 25. Februar 2021 habe die sri-lankische Regierung eine neue «Blacklist» veröffentlicht, auf welcher nun die (...), Dachorganisation aller (...) mit Sitz in der Schweiz, aufgeführt seien. Damit seien auch alle (...) mitgemeint und nicht individuell aufgelistet. Auch das Bundesgericht habe eine gewisse Nähe der (...) zu den LTTE festgestellt. Der Beschwerdeführer sei seit mehreren Jahren für die (...), die dem (...) unterstehe, tätig. Der Beschwerdeführer erfülle durch das öffentliche Tragen einer Uniform, die mit LTTE-Symbolik versehen sei, den neuen Straftatbestand des Prevention of Terrorism (PTA) Regulation

D-119/2021 Seite 32 No. 01 of 2021, der dazu führen werde, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mindestens für ein, aber eher für zwei Jahre inhaftiert werde ohne korrektes Gerichtsverfahren. Dies würde dazu führen, dass sich die massiv psychisch angeschlagene Ehefrau alleine um die beiden Kleinkinder kümmern müsse. Der Beschwerdeführer lebe seit neuneinhalb Jahren in der Schweiz, einem der grössten tamilischen Diasporaländer. Bereits aufgrund seiner Arbeit für die (...) sei er mit vielen früheren LTTE-Mitgliedern eng befreundet und tausche sich regelmässig mit ihnen aus. Der langjährige Aufenthalt in der Schweiz kombiniert mit den öffentlichen politischen pro-tamilischen und regimekritischen Handlungen, der Verbreitung von radikalen Ideologien und der Tatsache, dass er seit Jahren als Mitglied engen Kontakt zu einer als terroristisch eingestuften Organisation habe, stelle eine massive Gefährdung des Beschwerdeführers und dessen Familie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dar. Der Beschwerdeführer verfüge in den Augen der sri-lankischen Sicherheitskräfte klar über ein erhebliches terroristisches Profil, welches ihn nicht als radikalen Anhänger der tamilischen Sache erscheinen lasse. Auch aufgrund der Arbeit bei den (...) sei er in den Augen der sri-lankischen Sicherheitskräfte eine Person, von der eine Gefahr ausgehe, da angenommen werden müsse, dass wer eine Uniform trage, auch ein entsprechendes Waffentraining absolviert habe. Als logische Schlussfolgerung erscheine eine Inhaftierung des Beschwerdeführers unter dem PTA in den Augen der sri-lankischen Sicherheitskräfte als gerechtfertigt.

E. 8.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind.

E. 8.2

Das SEM ist hinsichtlich des (qualifizierten) Wiedererwägungsgesuchs zur zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, dass das Foto des Cousins der Beschwerdeführerin, L._____, die ihn als (...) neben dem LTTE-Führer Prabhakaran zeige und zwei Vermisstanzeigen aus zwei tamilischen Zeitungen inklusive Übersetzung betreffend den Cousin L._____, der seit dem Ende des Bürgerkrieges als verschollen gelte, nicht geeignet sind, eine Gefährdungslage zu begründen beziehungsweise das Risikoprofil der Beschwerdeführerin zu schärfen. Weder die Fotos noch die Vermisstanzeigen legen eine hinreichende Verbindung beziehungsweise verwandtschaftliche Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und L._____ dar. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 bereits festgestellt, dass aufgrund

von wider- sprüchlichen Angaben der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in

D-119/2021 Seite 33 M._____, dem Ort, wo sich angeblich die Verbindung zu L._____ etabliert habe, zweifelbehaftet sei. Die früheren LTTE-Mitglieder, mit denen der Beschwerdeführer in der Schweiz eng befreundet sei und mit denen er sich regelmässig austausche (vgl. Beschwerde Seite 4), werden nicht namentlich erwähnt. Ungeachtet dessen, ergäbe sich aus solchen Freundschaften auch nicht zwangsläufig eine besondere Nähe zu den LTTE, welche zu einer Verfolgung führen könnte. Das undatierte Dokument des (...) weist Unstimmigkeiten auf. Es bestätigt zwar die Funktion der Beschwerdeführerin in der (...) als (...), jedoch von Januar 2013 bis Dezember 2015. Demgegenüber gab die Beschwerdeführerin an, bereits im Jahr 2012 (...) geworden zu sein und im Jahr 2013 sogar Leiterin der (...) gewesen zu sein. Diese Funktion wird jedoch in der Bestätigung nicht erwähnt. Angesichts der besonderen Position, die sie in der Organisation gehabt haben soll, wäre auch zu erwarten gewesen, dass die Organisation erwähnen würde, dass die Beschwerdeführerin aufgrund dieser Tätigkeiten verhaftet worden ist. Das SEM hat deshalb zu Recht festgestellt, dass es sich bloss um ein Gefälligkeitsschreiben handelt. Mit den eingereichten Arztberichten sollen die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verhaftungen, welche das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 aufgrund zahlreicher Widersprüche im von ihr geltend gemachten Kontext als unglaubhaft erachtet hat, belegt werden. Ein Arztbericht kann zwar eine psychische Störung beziehungsweise eine Traumatisierung belegen, nicht aber deren genaue Ursache. Die Diagnose einer solchen Störung für sich allein stellt demnach noch keinen Beweis für eine behauptete Misshandlung dar. Gleichwohl kann die Einschätzung eines Facharztes ein Indiz für die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen bilden. In diesem Sinne sind ärztliche Berichte bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsgründen zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1 ff.). Die Aussagen des Facharztes im Arztbericht vom 16. Dezember 2020 betreffend die Beschwerdeführerin sind nicht derart ausgefallen, dass sie die geltend gemachte Vergewaltigung in dem von ihr geltend gemachten Kontext glaubhaft erscheinen lassen. Vielmehr geht aus dem Bericht des Spitals Q._____ vom 13. Dezember 2020 hervor, dass die Ablehnung des Asylgesuchs und der Wechsel der Familie in die Nothilfe zu Spannungen zwischen den Beschwerdeführenden und zu Problemen mit der älteren Tochter geführt hätten. Es wird zwar auch erwähnt, dass die

D-119/2021 Seite 34 Beschwerdeführerin während der Haft mit Nahrungs- und Schlafentzug und Schlägen misshandelt und Morddrohungen ihr gegenüber ausgesprochen worden seien. Dass die Beschwerdeführerin in Sri Lanka in Haft vergewaltigt worden sei, geht jedoch aus dem Bericht nicht hervor. In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe ihrem Psychiater die Vergewaltigung nicht schildern können, weil einerseits der Beschwerdeführer bei einigen Sitzungen dabei gewesen sei und andererseits die Dolmetscherin aus derselben Region stamme, weshalb sie Angst gehabt habe, die Übergriffe könnten publik werden. Aus dem Arztbericht vom 31. März 2023 geht hervor, dass es für die Beschwerdeführerin auch nach drei Jahren Behandlung immer noch psychisch schwierig sei, über ihre beiden Verhaftungen zu sprechen. Wenn diese Ereignisse angesprochen würden, sei sie traurig, habe Kopfschmerzen und zittere und nach der Konsultation klage sie über Schlaflosigkeit, Alpträume und Somatisierungen mit Schmerzen vor allem in der Brust. Die Beschwerdeführerin habe erklärt, in ihrer Kultur sei es eine Schande für eine Frau, wenn sie

vergewaltigt werde. Sie habe nicht einmal den Mut gehabt, mit ihrer Mutter darüber zu sprechen und sie habe das Vorgefallene einfach vergessen wollen. Vor dem kulturellen Hintergrund, der Tabuisierung von Vergewaltigungen in Sri Lanka und dem Umstand, dass Vergewaltigungsopfer erst verspätet über ihre Erlebnisse berichten können, ist es verständlich, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP noch nicht in der Lage war, die geltend gemachte Vergewaltigung anzusprechen und diese erst anlässlich der Anhörung zur Sprache brachte. Die Ansicht, das Vorbringen sei unglaublich, weil es nachgeschoben worden sei, überzeugt daher nicht. Die Umstände der Vergewaltigung werden im aktuellen Arztbericht vom 31. März 2023 mehrheitlich übereinstimmend mit den Vorbringen anlässlich der Anhörung geschildert. Insoweit die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung erklärte, ihre Familie sei im Bild gewesen, was passiert sei und ihre Mutter habe seit diesem Moment Angst um sie gehabt (vgl. Akte A38/25 Q103), bedeutet dies noch nicht, dass sie mit ihrer Mutter über das Erlebte auch tatsächlich gesprochen hat. Anlässlich der Anhörung gar nicht erwähnt hat die Beschwerdeführerin den Umstand, dass eine andere Haftinsassin während der Vergewaltigung geschrien habe, sie aber nicht habe verteidigen können und am nächsten Tag in der Nacht diese Frau missbraucht worden sei, wobei sie ihr nicht habe helfen können, weshalb sie Schuldgefühle habe. Diese Ausführungen anlässlich einer Therapiesitzung sind als eine Substantiierung des Ereignisses zu betrachten. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin seit mehreren Jahren in psychologischer Behandlung ist und vor dem Hintergrund, dass Übergriffe auf Frauen und Mädchen im Norden und Osten Sri Lankas nach dem Ende des Bürgerkrieges

D-119/2021 Seite 35 zugenommen haben und insbesondere alleinstehende Frauen treffen, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in Sri Lanka tatsächlich Opfer einer Vergewaltigung geworden ist. Insoweit erübrigt es sich, ein Gutachten gemäss dem Istanbul-Protokoll erstellen zu lassen. Der entsprechende Beweisantrag ist abzuweisen. Im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 wurde im Übrigen nicht die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergewaltigung als solche als unglaubhaft bezeichnet, sondern festgestellt, nicht glaubhaft sei, dass diese in dem von ihr dargelegten Kontext stattgefunden habe. Selbst wenn sie während einer viertägigen Haft von einem zivilgekleideten Singhalesen, der eine guter Bekannter der Polizei von X. _____ gewesen sei, vergewaltigt worden wäre, ist diese Tat zwar unter strafrechtlichen Aspekten bedeutsam, dass sie auch aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv erfolgt ist, geht aus der Schilderung der Beschwerdeführerin hingegen nicht hervor. Für das angebliche politische Engagement der Beschwerdeführerin in der Schweiz wurden sodann keine Beweismittel beigebracht, weshalb dieses als unbelegte Parteibehauptung zu qualifizieren ist. Schliesslich führen auch das Bestätigungsschreiben des (...) vom 18. Dezember 2020 und die eingereichten Fotos des Beschwerdeführers in der Uniform der (...) nicht zu einer anderen Einschätzung bezüglich seines exilpolitischen Engagements. Das Bundesverwaltungsgericht stellte bereits im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 fest, dass die blossе Zugehörigkeit zur (...) nicht für eine Gefährdung ausreicht und die Aktivitäten des Beschwerdeführers bei der (...) nicht die Wichtigkeit hätten, die ihnen zugeschrieben versucht würden. Die Darstellung im Bestätigungsschreiben des (...), wonach der Beschwerdeführer seit 2014 in der Schweiz bei der (...) aktives Mitglied sei, ist schon deshalb zweifelhaft, weil der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Oktober 2016 erstmals geltend machte, dass er neu Mitglied der (...) sei. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer die Bestätigung erst mehr als ein Jahr später nach deren

Ausstellung einreicht. Das Bestätigungsschreiben ist deshalb als reines Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Gleichwohl ist aufgrund der eingereichten Fotos, auf welchen der Beschwerdeführer in Uniform erkennbar ist, davon auszugehen, dass er (inzwischen) Mitglied der (...) ist und an diversen Veranstaltungen teilgenommen hat. Aufgrund der Uniform sticht er auch aus der Masse der Teilnehmenden hervor. Gleichwohl kann er damit kein erhöhtes exilpolitisches Profil belegen. An einer Veranstaltung befindet er sich nicht im Zentrum des Geschehens und auf den eingereichten Fotos sind meistens mehrere Personen in der Uniform der (...) erkennbar. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass er sich in seiner Rolle

D-119/2021 Seite 36 als (...) politisch äusserte oder sonstwie exponiert regimekritisch in Erscheinung getreten ist. Ausserdem war der Beschwerdeführer bei nicht politisch geprägten Veranstaltungen wie beispielsweise an einem Fussballturnier vor Ort, bei denen er für die Sicherheit zuständig war. Schliesslich ist er auf den Fotos, welche auf der Facebook-Seite des (...) im Internet aufgeschaltet worden sind, nicht als (...) erkennbar, was auch für den einzig mit einem Inhalt versehenen Link von (...) zu den Veranstaltungen vom 19. und 20. September 2021 in Y._____ und Z._____ zutrifft. Insofern in der Eingabe vom 19. Januar 2022 geltend gemacht wird, er sei zum (...) der (...) in der Schweiz befördert worden, wird dies durch kein Dokument belegt. Das Foto, auf welchem er neben T._____, dem (...), zu sehen ist, vermag sein Profil nicht zu schärfen, zumal aus dem Foto nicht ersichtlich wird, wie er mit diesem zusammengearbeitet habe. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Eingaben, ist zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer (inzwischen) Mitglied der (...) ist. Dass er über ein exponiertes politisches Profil verfügt, ist allerdings nicht erstellt. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines bescheidenen exilpolitischen Engagements in der Schweiz ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist.

E. 8.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden mit den eingereichten Beweismitteln weder eine Verbindung zu den LTTE belegen, noch die Verhaftung der Beschwerdeführerin glaubhaft machen konnten oder ein exponiertes exilpolitisches Profil darzulegen vermögen. Es besteht somit kein Anlass, die infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 rechtskräftig gewordenen Verfügungen des SEM vom 17. April 2015 und 17. Mai 2018 in Wiedererwägung zu ziehen. Das SEM hat das qualifizierte Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

E. 8.4

In Bezug auf das Mehrfachgesuch wird in der Beschwerde nochmals auf das Risikoprofil der Beschwerdeführenden hingewiesen. Die entsprechenden Vorbringen wurden jedoch vom Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 als flüchtlingsrechtlich nicht relevant oder unglaubhaft bezeichnet (vgl. ebenda E. 8.2.1 ff. und E. 10). Das SEM hat sodann mit zutreffender Begründung dargelegt, dass die Beschwerdeführenden wegen der jüngeren politischen Entwicklungen in Sri Lanka trotz der Verschärfung der Situation kein Risikoprofil aufweisen würden, das bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zu einer asylrelevanten Verfolgung führen würde. Hierzu ist auf die Ausführungen in der Verfügung und der Vernehmlassung zu verweisen. Die

D-119/2021 Seite 37 Beschwerdeführenden vermögen keinen konkret ersichtlichen Bezug ihrer persönlichen Situation zum Machtwechsel im November 2019, dem Kompetenzzuwachs des Militärs aufgrund des PTA, zu kurzzeitigen diplomatischen Krise zwischen Sri Lanka und der Schweiz, der Corona-Situation oder anderen Vorkommnissen im Heimatland aufzuzeigen. Das Gleiche gilt für die zahlreich eingereichten Dokumente, Länderinformationen und Quellenverweise, die keine auf ihre Person bezogene konkrete Gefährdung ersichtlich zu machen vermögen. Durch die Auflistung der (...) auf der «Blacklist» lässt sich nicht zwangsläufig folgern, dass der Beschwerdeführer in erhöhtem Masse gefährdet wäre, zumal nicht ersichtlich ist, warum die sri-lankischen Behörden von seiner Aktivität für die (...) Kenntnis haben sollten. Die Beschwerdeführenden sind auf der «Blacklist» vom 25. Februar 2021 jedenfalls nicht namentlich aufgeführt. Es sind zudem keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten sind und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen haben und es wird auch in keiner Weise ersichtlich, wie sich diese Ereignisse zum heutigen Zeitpunkt auf die Beschwerdeführenden auswirken könnten. Die bloss abstrakte Angst vor verschärften behördlichen Massnahmen genügt nicht, um eine individuell begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen.

E. 8.5

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft darzulegen vermögen, dass sie aufgrund der aktuellen Situation in Sri Lanka ein Risikoprofil aufweisen, aufgrund dessen sie bei einer Rückkehr eine asylrelevante Gefährdung zu befürchten haben. Aus den weiteren Einwänden und Ausführungen in der Beschwerde geht nichts hervor, das zu einem gegenteiligen Schluss führen könnte. Die Beschwerdeführenden erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nicht. Das SEM hat das Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

D-119/2021 Seite 38

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.1

Das SEM weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 10.2.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall

D-119/2021 Seite 39 einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 10.2.3

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilinnen und Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner/ihrer Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – die im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016

identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) – in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu tragen, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein «real risk» darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

E. 10.2.4

Da die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft machen konnten, dass sie in begründeter Weise befürchten müssten, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka die Aufmerksamkeit der heimatlichen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, ihnen drohe dort eine menschenrechtswidrige Behandlung.

D-119/2021 Seite 40

E. 10.2.5

Das Bundesverwaltungsgericht sieht in Anbetracht der vorliegenden Aktenlage keinen Grund zur Annahme, die jüngeren politischen Entwicklungen in Sri Lanka wirkten sich konkret auf die Lage der Beschwerdeführenden aus. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen und die Beschwerdeführenden machten keine individuellen Vorbringen glaubhaft, die eine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs begründen könnten.

E. 10.2.6

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt nicht alleine deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.3

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung aus, die kardiologischen Probleme der Tochter seien erfolgreich behandelt worden. Die Reifefähigkeit der älteren Tochter sei gegeben. Angesichts des Alters der Kinder könne nicht von einer Verwurzelung in der Schweiz ausgegangen werden, welche einem Aufenthalt in Sri Lanka im Sinne von Art. 3 des Überkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachfolgend: KRK, SR 0.107) entgegenstehe. Die ältere Tochter sei (...) Jahre

D-119/2021 Seite 41 alt, weshalb auch nicht von einer genügend starken Bindung an die Schweiz die Rede sein könne. Es sei davon auszugehen, dass sich die Kinder der Beschwerdeführenden in erster Linie an den Eltern orientieren würden. Betreffend den Beschwerdeführer, welcher gemäss dem Arztbericht vom 6. November 2020 an einer PTBS und einer mittelgradigen Depression mit somatischen Symptomen leide, liege keine derart gravierende psychische Krankheit vor, dass sie einem Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka entgegenstehe. Es würden in Sri Lanka 23 Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung sowie über 300 Kliniken für ambulante Behandlungen psychisch kranker Personen existieren. Wie im Urteil D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 festgestellt, würden die Beschwerdeführenden in F._____ über ein breites Beziehungsnetz verfügen, welches sie unterstützen werde. Die psychischen Beschwerden hätten den Beschwerdeführer nicht davon abgehalten, in der Schweiz arbeitstätig zu sein, weshalb sie auch im Heimatland einer beruflichen Integration nicht entgegenstünden. Gemäss Aktenlage sei bislang kein stationärer Aufenthalt nötig gewesen. Im Übrigen wird auf die Erwägungen zum Wegweisungsvollzug in den Verfügungen des SEM vom 31. Januar 2013, 17. April 2015 und im Urteil des BVGer D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 verwiesen.

E. 10.3.4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass ein Verweis auf ein seit fast zehn Jahren nicht mehr gepflegtes Beziehungsnetz fehlgehe. Aus den Akten würden sich zahlreiche Hinweise (erlebte Vergewaltigung) ergeben, welche auf eine Traumatisierung hinweisen würden. Aus dem eingereichten Arztbericht vom 16. Dezember 2020 gehe hervor, dass auch die Beschwerdeführerin unter einer PTBS leide und in Sri Lanka nicht die erforderliche Behandlung erhalte. Eine Rückschaffung der Beschwerdeführenden in die traumatisierende Umgebung führe zu einer – für die junge Familie verheerenden – Retraumatisierung und somit desolaten Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation bis hin zur vollständigen psychischen Dekompensation. Dabei stehe das Kindeswohl von zwei Kleinkindern auf dem Spiel. Der Beschwerdeführer benötige eine wöchentliche Behandlung. Gemäss Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom

E. 10.4.1

Der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2).

E. 10.4.2

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. In den beiden Referenzurteilen des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und

D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorhandensein von individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann. Zu diesen gehören insbesondere ein tragfähiges familiäres oder soziales Beziehungsnetz sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2 ff. und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). An diesen Leitlinien ändern weder die Situation nach dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch die aktuelle Lage in Sri Lanka etwas. Am 20. Juli 2022 wurde Ranil Wickremesinghe als Nachfolger des am 9. Mai 2022 inmitten einer Welle von Gewalt mit etlichen Toten und Verletzten zurückgetretenen Mahinda Rajapaksa zum neuen Staatspräsidenten gewählt. Die Wahl des neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich bewusst, dass sich Sri Lanka gegenwärtig mit einer schweren Wirtschafts-, Schulden- und Finanzkrise konfrontiert sieht, was – neben politischen Anspannungen – unter anderem zu Versorgungsengpässen bei Nahrungsmitteln, Gütern des täglichen Bedarfs, Treibstoffen und Elektrizität führt (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.2.5.1).

E. 10.4.3

Im Urteil des BVGer D-3403/2015, D-3540/2018 vom 28. Mai 2019 wurde bereits festgestellt, dass für den Beschwerdeführer eine Rückkehr nach über siebeneinhalb Jahren Landesabwesenheit in die Nordprovinz

D-119/2021 Seite 43 mit Schwierigkeiten verbunden wäre, er aber über eine gute Ausbildung in der (...) verfüge und als (...) in Sri Lanka und in der (...) in der Schweiz habe Berufserfahrung sammeln können. Auch die Beschwerdeführerin habe in Sri Lanka (...). Zudem würden beide über ein familiäres Netzwerk verfügen, welches zwar in bescheidenen Verhältnissen lebe; die Eltern des Beschwerdeführers seien zudem gesundheitlich stark beeinträchtigt. Gleichwohl könnten sie zumindest vorübergehend bei den Verwandten unterkommen, bis sie sich eine eigene Existenzgrundlage geschaffen hätten. Zum damaligen Zeitpunkt lagen keine medizinischen Unterlagen vor, welche einem Wegweisungsvollzug entgegengestanden hätten. Im Zusammenhang mit dem Kindeswohl wurde festgehalten, dass die Eltern in der Lage seien, für ihr Kleinkind zu sorgen. Im Wiedererwägungsverfahren beziehungsweise mit dem Mehrfachgesuch wurden erstmals gesundheitliche Beschwerden dokumentiert. Das Herz der älteren Tochter hatte damals ein Loch, welches sich inzwischen laut dem kardiologischen Bericht vom 22. August 2019 geschlossen hat. Gemäss dem Arztbericht des Spitals Q._____ vom 6. November 2020 leidet der Beschwerdeführer an einer PTBS (F43.11) und an einer mittelschweren Depression mit somatischem Syndrom (F32.11). Medikamentös werde er mit Escitalopram 20 mg/d, Quetiapin XR 100 mg/d und Temesta (Lorazepam) 2,5 max. 3 cps/Tag auf Reserve behandelt. Die medikamentöse Behandlung sei auf unbestimmte Zeit fortzusetzen. Er benötige eine integrierte psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung in zwei-monatlicher Frequenz auf unbestimmte Zeit. Ohne Behandlung könne es zu einer Chronifizierung der depressiven Episode kommen. Bei einer allfälligen Rückkehr in sein Heimatland sei von einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands auszugehen. Gemäss dem jüngsten Bericht vom 3. April 2023 sei die klinische Entwicklung weitgehend unverändert. Medikamentös werde er immer noch mit Escitalopram 20 mg/d,

Quetiapin XR auf 150 mg/d und Pregabalin 3x 50 mg/d behandelt. Der Schlaf sei besser und die Häufigkeit von passiven Suizidgedanken habe abgenommen. Allerdings verspüre er starke Ängste im Zusammenhang mit einer möglichen Wegweisung aus der Schweiz und er habe Albträume, die auf seine Zeit in Sri Lanka zurückzuführen seien. Trotz der zunehmenden medikamentösen Behandlung sei es schwierig eine Verbesserung der depressiven Symptomatik zu erreichen. Der Beschwerdeführerin wird im jüngsten Arztbericht vom 31. März 2023 eine PTBS diagnostiziert. Sie leide an Zukunftsängsten, Scham, Wertlosigkeit, Verlust des Selbstwertgefühls, Panikattacken mit Zittern, Tachykardie, Kopfschmerzen, Schwindel sowie Somatisierungen mit Schmerzen im oberen Rücken und in der Schulter. Sie zeige auch

D-119/2021 Seite 44 Gefühle von Zorn und starken Schuldgefühlen, weil es ihr nicht gelinge, ihren Kindern ein friedliches Umfeld zu bieten. Sie habe tagsüber ein Wiedererleben von traumatischen Szenen, sei entschlosslos und gleichgültig gegenüber anderen. Sie habe keine psychotischen Symptome oder Suizidgedanken. Sie habe Einschlafprobleme und Albträume. Medikamentös werde sie mit Jarsin 2x 450 mg/d, Atrax 25 mg/d und Zolpidem 10 mg/d behandelt. Sie benötige eine integrierte psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung, die sehr regelmässig (ein bis zwei Mal pro Monat) stattfinde. Das posttraumatische Stresssyndrom sei kompliziert aufgrund der schweren Depression ohne psychotische Symptome. Der posttraumatische Stress werde durch die Angst der Beschwerdeführerin, nach Sri Lanka zurückgeschickt zu werden, und vor einer Verhaftung oder Misshandlung reaktiviert. Ohne Behandlung sei die Prognose der Beschwerdeführerin sehr schlecht. Die psychische Verfassung würde sich verschlechtern und die Fähigkeit, sich um ihre Kinder zu kümmern, weiter beeinträchtigen. Der psychische Zustand der Beschwerdeführerin wirke sich derzeit auf die Gesundheit der Kinder aus. Für die Tochter sei deshalb eine kinderpsychiatrische Konsultation angeordnet worden. Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter würden in ihrem Heimatland keine psychotherapeutische respektive kinderpsychiatrische Behandlung bekommen. Eine Rückkehr nach Sri Lanka würde den psychischen Zustand aufgrund des akuten Stresszustands kumuliert mit der PTBS und der Depression und der fehlenden psychotherapeutischen Behandlung verschlechtern, was zu einem erhöhten Risiko von Suizid oder einem Delirium führen könnte. Die Beschwerdeführerin sei deshalb nicht in der Lage zu reisen oder in ihr Heimatland zurückzukehren oder dort zu leben. Die Tochter C. _____ besucht gemäss der ärztlichen Bestätigung vom 3. April 2023 seit dem 18. Mai 2020 einmal monatlich die kinderpsychiatrische Sprechstunde. Die Tochter habe anfänglich Wutausbrüche gehabt, den Kopf gegen die Wand geschlagen, einen Zustand erhöhter Wachsamkeit aufgewiesen und sei in ihrer Muttersprache sprachlich nicht altersgerecht entwickelt gewesen. Ihre Schwierigkeiten seien auf den depressiven Zustand der Eltern zurückzuführen. Die kinderpsychiatrische Sprechstunde habe es ihr ermöglicht, sich weiter zu entwickeln und Beziehungen zu anderen Kindern aufzubauen. Die Gespräche mit den Eltern hätten diesen geholfen, ihre Kinder trotz ihrer eigenen Probleme zu unterstützen. Die Krisen der Tochter seien verschwunden und ihre Muttersprache habe sich gut entwickelt. Sie habe angefangen Französisch zu verstehen und zu sprechen, sei interessiert in der Schule und fähig, Regeln zu befolgen. Sie sei immer noch erhöht wachsam, habe eine exzessive Angst vor Lärm und

D-119/2021 Seite 45 das familiäre Gleichgewicht sei sehr fragil. Die Mutter sei sehr deprimiert und besorgt und der Vater prophezeie Selbstmordideen im Falle einer Rückkehr. Die Fortsetzung der kinderpsychiatrischen Behandlung der Tochter und ihrer Familie sei

unerlässlich, um ihre Gesundheit zu erhalten und eine harmonische Entwicklung zu gewährleisten. Es sei wichtig, dass diese Behandlung durchgeführt werde und zwar in der Schweiz, wo sich die Eltern sicher fühlten und (im Gegensatz zu Sri Lanka) wo eine solche möglich und zugänglich sei. Eine Rückkehr nach Sri Lanka könnte die Entwicklung der Tochter nachhaltig beeinträchtigen.

E. 10.4.4

Im Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass angesichts der gegenwärtigen Krise auch das Gesundheitssystem Sri Lankas stark belastet sei. Die Gesundheitsversorgung sei im ganzen Land als prekär einzustufen. Notwendige Behandlungen und Operationen, aber auch das erforderliche medizinische Personal, stünden oftmals nicht in angemessener Weise zur Verfügung. Medikamente seien knapp oder nicht vorhanden und der Medikamentenbestand sei als volatil einzuschätzen. Was heute vorhanden sei, könne morgen bereits wieder fehlen oder umgekehrt. Dennoch sei die Annahme gerechtfertigt, dass eine gewisse Grundversorgung nach wie vor gewährleistet sei. Es sei aber sorgfältig abzuklären, welcher Behandlung, Betreuung und Medikation eine zurückzuführende Person bedürfe. Für die Annahme der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bei Vorliegen medizinischer Probleme sei im Einzelfall zu prüfen und darzulegen, dass und weshalb die vom Wegweisungsvollzug betroffene Person selbst bei einer nur vorübergehenden Versorgungslücke – unter Berücksichtigung allfälliger Rückkehrhilfe – nicht mit einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes rechnen müsse.

E. 10.4.5

Zur Situation im Norden Sri Lankas führt das Bundesverwaltungsgericht insbesondere aus, dass bereits vor Ausbruch der Wirtschaftskrise beklagt worden sei, dass das Angebot an psychosozialen Diensten sowie an spezialisierten Dienstleistern die Nachfrage nicht habe decken können. Zwar bestehe insgesamt eine angemessene Infrastruktur für die Behandlung psychischer Probleme – allein im Distrikt F._____ würden ein Teaching Hospital sowie diverse Base- und Divisional Hospitals, welche psychische Probleme behandeln würden, – bestehen. Das Hauptproblem scheine aber darin zu bestehen, dass die personellen Ressourcen knapp seien und das Angebot an ausgebildeten Fachkräften eingeschränkt sei. Eine langfristige Begleitung und Beobachtung sei deshalb nicht möglich. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Behandelbarkeit von

D-119/2021 Seite 46 psychischen Problemen dürften sich angesichts der gegenwärtigen Krise im Norden des Landes zumindest im gleichen Ausmass akzentuiert haben, wie im Rest des Landes (vgl. a.a.O. E. 10.2.5 und 10.2.6).

E. 10.4.6

Aufgrund des Gesagten ist im heutigen Zeitpunkt nicht sicherzustellen, dass die Beschwerdeführenden in Sri Lanka die erforderliche medikamentöse Versorgung sowie Betreuung zur Behandlung ihrer psychischen Leiden erhalten werden. Gleiches gilt für die kinderpsychiatrische Behandlung der älteren Tochter. So gab es laut dem sri-lankischen Gesundheitsministerium im Jahr 2021 zwei «Child mental health units» und zehn Kinderpsychiater in ganz Sri Lanka (vgl. World Health Organization [WHO], World Mental Health Report – Transforming mental health for all, 16.06.2022, S. 120, < World mental health report: Transforming mental health for all (who.int) > abgerufen am 25. Mai

2023). Jedenfalls dürfte das sri-lankische Gesundheitswesen aktuell nicht in der Lage sein, der gesund-heitlich komplexen Situation aller Familienmitglieder in genügender Weise Rechnung tragen zu können. Beim Beschwerdeführer droht gemäss Arzt-bericht bei fehlender Behandlung eine Chronifizierung der depressiven Episode. Bei der Beschwerdeführerin sei die Prognose ohne Behandlung sehr schlecht. Die psychische Verfassung würde sich verschlechtern und die Fähigkeit, sich um ihre Kinder kümmern, weiter beeinträchtigen. Zudem wird im letzten Arztbericht festgehalten, dass die Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen nicht in der Lage sei, nach Sri Lanka zurückzukeh-ren. In Bezug auf die Tochter stellte die Ärztin fest, dass die Fortsetzung der kinderpsychiatrischen Behandlung der Tochter und ihrer Familie uner-lässig sei, um ihre Gesundheit zu erhalten und eine harmonische Ent-wicklung zu gewährleisten. Angesichts dessen, dass bereits die Eltern an psychischen Beschwerden leiden, bei welchen im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka nicht garantiert ist, dass sie die nötige Behandlung erhalten wer-den, sind die Aussichten, dass sie sich um ihre Kinder, von welchen eines besonders auf stabile familiäre Verhältnisse angewiesen wäre, ausrei-chend kümmern können, nicht gegeben.

E. 10.4.7

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführenden zwar ausgebildet sind, Arbeitserfahrung vorweisen können und über ein Beziehungsnetz verfügen. Die Mitglieder der Familien der Beschwerdeführenden lebten in Sri Lanka jedoch bereits vor der Wirtschaftskrise in bescheidenen Verhält-nissen. Es kann deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht mehr angenommen werden, die Verwandten wären in der Lage die inzwischen vierköpfige Fa-milie aufzunehmen oder gar finanziell zu unterstützen. Aufgrund der herr-schenden Wirtschaftskrise scheint es auch unwahrscheinlich, dass die

D-119/2021 Seite 47 Beschwerdeführenden aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation praktisch in der Lage wären, in Sri Lanka wirtschaftlich Fuss zu fassen und für die vierköpfige Familie eine existenzsichernde Lebensgrundlage zu schaffen. Mit zu berücksichtigen ist auch, dass die angeschlagene Gesundheit der Eltern voraussichtlich negative Auswirkungen auf ihre beiden Kinder im Al-ter von (...) und (...) Jahren haben wird und das Kindeswohl im Falle der Rückkehr gefährdet erscheint, zumal aufgrund der bei den Akten liegenden Arztberichten Anzeichen dafür bestehen, dass sich die gesundheitliche Si-tuation der Eltern bei einer Ausschaffung nach Sri Lanka aufgrund von Ret-raumatisierungen und der mangelhaften beziehungsweise fehlenden Be-handlungsmöglichkeiten verschlechtern würde. Es muss damit gerechnet werden, dass die Eltern nicht in der Lage sein werden, sich hinreichend um ihre Kinder zu kümmern und die gesundheitliche Entwicklung der älteren Tochter aufgrund des instabilen familiären Umfeldes Schaden nimmt. Dies umso mehr, als deren benötigte kinderpsychiatrische Sprechstunde in Sri Lanka voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Eine Gesamtwür-digung der wesentlichen Umstände im vorliegenden Einzelfall führt somit zur Annahme, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Sri Lanka im jetzigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in eine exis-tenzielle Notlage gerieten, die einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG gleichkäme.

E. 10.4.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Vollzug der Wegwei-sung der Beschwerdeführenden insgesamt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG erweist.

Nachdem sich aus den Akten keine Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt. 11. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit eventualiter die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wird; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Dispositivziffern 8 und 9 der Verfügung vom 3. Dezember 2020 sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen. 12. 12.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen der Beschwerdeführenden auszugehen.

D-119/2021 Seite 48 12.2 Den Beschwerdeführenden wären somit für das hälftige Unterliegen reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen mit Instruktionsverfügung vom

E. 11

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit eventualiter die Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wird; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Dispositivziffern 8 und 9 der Verfügung vom 3. Dezember 2020 sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem hälftigen Obsiegen der Beschwerdeführenden auszugehen.

E. 12.2

Den Beschwerdeführenden wären somit für das hälftige Unterliegen reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihnen mit Instruktionsverfügung vom 18. Februar 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, werden keine Kosten auferlegt.

E. 12.3.1

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine reduzierte Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 12.3.2

Der Rechtsvertreter bezifferte mit der Replik vom 12. Mai 2021 einen Zeitaufwand von fünf Stunden. Da für den weiteren Aufwand keine Kostennote eingereicht wurde, ist dieser vom Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Eine Vielzahl der eingereichten Beweismittel (insbesondere Länderberichte) weisen keinen

individuellen Bezug zu den Beschwerdeführenden auf und haben für das Beschwerdeverfahren nur mittelbare Aussagekraft. Ferner sind weite Teile der Beschwerdebegründung und zahlreiche Beweismittel zur allgemeinen Lage in Sri Lanka in diversen vom mandatierten Rechtsvertreter geführten Beschwerdeverfahren in identischer Weise eingereicht worden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen ergibt sich für den Aufwand ihres Rechtsvertreters ein Betrag von insgesamt Fr. 5000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

E. 12.3.3

Die vom SEM an die Beschwerdeführenden zu entrichtende reduzierte (hälftige) Parteientschädigung ist somit auf Fr. 2500.- festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 15

Juli 2016 sei das öffentliche Gesundheitssystem im Norden Sri Lankas durch Kapazitätsengpässe, limitierten Zugang zu Spezialbehandlungen und mangelhafte Infrastruktur gezeichnet. Im Raum F. _____ sei nur ein ausgebildeter Psychiater tätig, welcher keine Termine vergeben würde und in öffentlichen Gesundheitsinstitutionen würden psychische Leiden ausschliesslich medikamentös behandelt. Auch die ältere Tochter werde ein- bis zweimal monatlich psychiatrisch behandelt. Es müsse abgeklärt D-119/2021 Seite 42 werden, ob eine psychiatrische Betreuung von Kleinkindern in Sri Lanka möglich und für die Beschwerdeführenden zugänglich sei. Die Situation im Gesundheitsbereich habe sich im Rahmen der Corona-Pandemie zudem massiv verschlechtert.

E. 18

Februar 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, werden keine Kosten auferlegt. 12.3 12.3.1 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine reduzierte Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. 12.3.2 Der Rechtsvertreter bezifferte mit der Replik vom 12. Mai 2021 einen Zeitaufwand von fünf Stunden. Da für den weiteren Aufwand keine Kostennote eingereicht wurde, ist dieser vom Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Eine Vielzahl der eingereichten Beweismittel (insbesondere Länderberichte) weisen keinen individuellen Bezug zu den Beschwerdeführenden auf und haben für das Beschwerdeverfahren nur mittelbare Aussagekraft. Ferner sind weite Teile der Beschwerdebegründung und zahlreiche Beweismittel zur allgemeinen Lage in Sri Lanka in diversen vom mandatierten Rechtsvertreter geführten Beschwerdeverfahren in identischer Weise eingereicht worden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen ergibt sich für den Aufwand ihres Rechtsvertreters ein Betrag von insgesamt Fr. 5000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE). 12.3.3 Die vom SEM an die Beschwerdeführenden zu entrichtende reduzierte (hälftige) Parteientschädigung ist somit auf Fr. 2500.- festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-119/2021 Seite 49

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.